

# Berechnungen wegen Zinsanpassungsklauseln bei Sparverträgen

## Produktbeschreibung

Nachdem die große Welle bzgl. der Nutzungsentschädigungen nach Paragraph 247 BGB nun nachlässt, müssen sich immer mehr Sparkassen mit dem Thema Zinsanpassungsklauseln bei Sparverträgen oder dem S-VorsorgePlus-Riesterparplan beschäftigen.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass Prämiensparverträge zahlreicher Sparkassen oftmals unzulässige Zinsanpassungsklauseln enthalten. Durch diese Entscheidung des BGH können Sparkassen-Kunden eine Neuberechnung ihrer Zinsen und eine Nachzahlung verlangen.

Für die Änderung des Zinssatzes enthalten viele Verträge eine Klausel, die der folgenden inhaltlich entspricht:

*„Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit der Bekanntgabe wirksam.“*

Eine solche Zinsanpassungsklausel ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. V. 14.03.2017, XI ZR 508/15) unzulässig, da sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist. Durch die Unzulässigkeit der Klausel entfällt das einseitige Zinsanpassungsrecht der Sparkasse. Kunden können daher eine Neuberechnung der Zinsen auf der Grundlage des Marktzinses (Referenzzins) und eine Nachzahlung verlangen. Dieser Referenzzins ist sodann in das Verhältnis zu dem vereinbarten Sparzins zu setzen.

Solche Darstellungen mit mehreren Zinsanpassungen oder Abhängigkeiten von einem Referenzzins, können Sie mit den Berechnungsmodulen des Weseler Rechenzentrums unter OSPlus einfach und schnell erstellen.

Zielgruppe für die Berechnungsmodule sind die Mitarbeiter bei denen solche Einsprüche oder Widerrufe bearbeitet werden, wie z.B. die Rechtsabteilung, die Marktfolge Aktiv oder der Vorstandsstab von Sparkassen.

Neben der Zurverfügungstellung der Module helfen wir auch bei Spezialfragen, komplexen Fällen oder der automatisierten Verarbeitung von Massendaten individuell weiter.

## Nutzen für Sparkasse

- Auch komplexe Berechnungen mit mehreren Zinsanpassungen sind rechenbar
- Die Sparkasse entscheidet, ob eigene Mitarbeiter die Berechnungen mit den WRZ-Programmen selbständig durchführen, oder durch WRZ-Experten rechnen lassen.
- Sie sparen mit den WRZ-Programmen Zeit und somit Personal-Ressourcen.